

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

ORTSGEMEINDE BISSELSHEIM

BAD DÜRKHEIM, DEN 08.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungszeitraum	1
2. Haushaltswirtschaft	1
2.1 Ergebnishaushalt.....	2
2.2 Finanzaushalt	3
2.3 Bilanzen.....	4
2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage 1)	4
2.5 Verschuldung	4
2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	4
2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	5
2.6 Entlastung	5
2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung	5
3. Einzelfeststellungen.....	6
3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse	6
3.1.1 Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung	6
3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7
3.1.4 Zwischenberichte.....	8
3.1.5 Jahresabschlüsse	8
3.2 Hundesteuer.....	9
3.3 Sondernutzungsgebühren	9
3.4 Dorfgemeinschaftshaus „Eulennest“	10

3.4.1 Nutzungsentgelte.....	10
3.4.2 Mietkaution	11
3.5 Friedhof	11
3.5.1 Höhe der Gebühren.....	11
3.5.2 Abräumen von Grabstätten.....	13
3.6 Miete und Pachten	13
3.6.1 Vermietung einer Gemeindewohnung	13
3.6.2 Verpachtung von Ackerland.....	14

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

Randnummernverzeichnis

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

Hundesteuer

Randnummer 6: 3.2 Hundesteuer

Eine angemessene Anhebung der Steuersätze sollte erwogen werden.

Sondernutzungsgebühren

Randnummer 7: 3.3 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

Dorfgemeinschaftshaus

Randnummer 8: 3.4.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 2016 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer angemessenen Erhöhung geprüft werden.

Randnummer 9: 3.4.2 Mietkaution

Die Kautionen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Die Gebührenordnung ist entsprechend anzupassen.

Friedhof

Randnummer 10: 3.5.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 35,07 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

Randnummer 11: 3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Mieten und Pachten

Randnummer 12: 3.6.1 Vermietung einer Gemeindewohnung

Die Miete ist angemessen anzupassen. Nach den Vorgaben des BGB¹ wird eine Überprüfung im Turnus von drei Jahren empfohlen.

Randnummer 13: 3.6.2 Verpachtung von Ackerland

Bei Vertragsänderungen oder Neuverpachtung sollte eine Anpassung der bestehenden Altverträge berücksichtigt werden. Die Pachtzinsen sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst werden.

¹ § 558 Absatz 3 BGB – Mieterhöhung bis zur örtlichen Vergleichsmiete

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
LHO	Landeshaushaltsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

der Ortsgemeinde Bissersheim
453 Einwohner (Stand 31.12.2021)

Verbandsgemeinde Leiningerland

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

1. Prüfungszeitraum

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

2. Haushaltswirtschaft

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

2.1 Ergebnishaushalt

Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
	Jahresabschluss		Plan					
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	557.326	531.760	545.170	545.280	532.315	607.185	834.580	
Zins- und sonstige Finanzerträge	934	1.246	910	860	800	770	950	
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt	558.260	533.006	546.080	546.140	533.115	607.955	835.530	

Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
	Jahresabschluss		Plan					
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	512.147	536.068	651.480	572.540	595.240	618.955	712.270	
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	1.754	207	280	180	170	160	5.080	
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	100	100	
Insgesamt	513.901	536.276	651.760	572.720	595.410	619.215	717.450	

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
	Jahresabschluss		Plan					
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	45.179	-4.309	-105.680	-27.260	-62.925	-11.770	122.310	
Finanzergebnis	-820	1.039	630	680	630	610	-4.130	
Ordentliches Ergebnis	44.360	-3.270	-105.050	-26.580	-62.295	-11.160	118.180	
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	-100	-100	
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0	
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0	
Jahresergebnis	44.360	-3.270	-105.050	-26.580	-62.295	-11.260	118.080	

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	63.363	27.558	-95.800	-6.280	-41.600	735	112.270
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.963	1.494	2.400	7.820	4.700	177.900	356.570
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0	0	0	4.320	0	19.000	26.400
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	32.153	5.950	54.500	40.760	241.500	785.230	1.098.500
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-29.190	-4.456	-52.100	-32.940	-236.800	-607.330	-741.930
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	34.153	23.102	-147.900	-39.220	-278.400	-606.595	-629.660
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691,692)	0	0	52.100	32.940	236.800	607.330	741.930
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	224	229	240	240	240	250	2.440
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-224	-229	51.860	32.700	236.560	607.080	739.490

Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt / „freie Finanzspitze“

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	63.363	27.558	-95.800	-6.280	-41.600	735	112.270
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	224	229	240	240	240	250	2.440
= "freie Finanzspitze"	63.139	27.329	-96.040	-6.520	-41.840	485	109.830
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	63.139	27.329	-96.040	-6.520	-41.840	485	109.830

2.3 Bilanzen²

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Bilanzsumme	4.569.824,98 €	4.468.388,05 €			
Eigenkapital	1.354.842,62 €	1.351.572,85 €			
Eigenkapitalquote (%)	29,65	30,25			
Infrastrukturintensität (%)	63,61	63,62			
Sonderpostenquote 1 (%)	68,02	67,72			
Sonderpostenquote 2 (%)	68,48	68,32			
Verbindlichkeitenquote (%)	1,76	1,42			

2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage 1)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	848,65	847,33	843,43	875,00	891,94
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	21,60	-47,21	-102,97	-73,03	-144,01

2.5 Verschuldung

2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2018³ auf 9 T€ (21 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2018 um 327 €/Einw. unter dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden unter 1.000 Einwohner von 348 €/Einw⁴. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2024 mit Investitionskrediten i.H.v. 962 T€ gerechnet. Um die zu erwartende Verschuldung abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind die geplanten Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

² Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

³ 443 Einwohner 31.12.2018; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/18

⁴ Investitionskredite 348 €, Liquiditätskredite 289 €; T 25, StatLA RLP Schulden öffentliche Haushalte L III – j/18

2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Die Ortsgemeinde hatte im Haushaltsjahr 2018 Verbindlichkeiten gegen-über der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 40 T€ (90 €/Einw.). Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 199 €/Einwohner unter dem Landesdurchschnitt von 289 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse bis 1.000 Einwohner. Zum Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten nahm die Ortsgemeinde am Kommunalen Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teil. Die Kommune ist durch entsprechende Maßnahmen im Jahr 2018 aus dem Programm ausgeschieden. Die aktuelle Haushaltsplanung sieht bis Ende des Jahres 2023 einen vollständigen Abbau der Verschuldung vor.

Um dies zu erreichen und dauerhaft fortzuführen, müssen die Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2018 (Beschluss vom 28.07.2022).

2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 und 2018 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen, auch in der weiteren Haushaltsplanung sind durch Nachträge vor allem im Investitionsbereich Abweichungen zu erwarten. Durch die geplanten Kredite, soweit diese realisiert werden, entsteht eine langfristige Haushaltsbelastung.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2025 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltungsrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.⁵

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten –beispielsweise für die Nutzung des Bürgerhauses (vgl. Punkt 3.3 der Prüfungsmittelung) erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

⁵ In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten⁶ anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.⁷

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.⁸ Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁶ vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

⁷ Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

⁸ vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzugreifen, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden wie folgt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	24.05.2022	28.07.2022
2018	24.05.2022	28.07.2022

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO.

Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

3.2 Hundesteuer

Das jährliche Hundesteueraufkommen beträgt bei den derzeitigen Steuersätzen (erster Hund 72 €, zweiter Hund 96 €, dritter Hund 120 €)⁹ etwa 3.800 €¹⁰.

Die Hundesteuerbeträge sind im Vergleich zu denen anderer Ortsgemeinden in der VG Leiningerland im mittleren Bereich. In verschiedenen Ortsgemeinden werden für den ersten Hund bis zu 84 €, für den zweiten Hund bis zu 108 € und für den dritten Hund bis zu 156 € erhoben.

- 6 Eine angemessene Anhebung der Steuersätze sollte erwogen werden.

3.3 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG).

⁹ Lt. Hundesteuersatzung vom 10.03.2022

¹⁰ Planzahl für das Haushaltsjahr 2023

Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG).

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

- 7 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

3.4 Dorfgemeinschaftshaus „Eulennest“

3.4.1 Nutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde erhebt von den Nutzern des Dorfgemeinschaftshauses privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der Haus- und Benutzungsordnung für Dorfgemeinschaftshaus (Eulennest) der Ortsgemeinde Bissersheim aus dem Jahr 2016.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022¹¹ ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	22.696 €	28.007 €	-5.311 €	81,04%
2019	22.980 €	28.090 €	-5.110 €	81,81%
2020	22.980 €	29.470 €	-6.490 €	77,98%
2021	22.780 €	28.900 €	-6.120 €	78,82%
2022	24.240 €	28.460 €	-4.220 €	85,17%
Ergebnis gesamt	115.676 €	142.927 €	-27.251 €	80,93%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Dorfgemeinschaftshaus ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 27 T€, das durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden muss. Die Nutzungsentgelte wurden letztmals im Jahr 2016 erhöht.

¹¹ Für die Haushaltjahre 2018 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbe- seitigung.

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 94 Abs. 2 GemO sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen vorrangig durch die Erhebung von an- gemessen Nutzungsentgelten zu decken.

- 8 Da die Nutzungsentgelte seit 2016 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer angemessenen Erhöhung geprüft werden.

3.4.2 Mietkaution

Gem. 8.5 der Haus- und Benutzerordnung wird für die Benutzung gemäß 8.1 und 8.2 vorab eine Kaution in Höhe von 150,00 € von der Gemeinde verlangt. Nach ordnungsgemäßer Übergabe bekommt der Benutzer, die Kaution in voller Höhe zurückerstattet. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der Kautionsbetrag einbehalten und verrechnet.

Nach § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Kassen der Ortsgemeinden eine Einheitskasse. Der Ortsbürgermeister stellt weder eine Verwaltungsstelle dar, noch ist er als Bediensteter der Ver- bandsgemeinde anzusehen.¹² Er ist insoweit zur Ausübung von Kassenge- schäften nicht befugt.

- 9 Die Kautionsen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse ab- gewickelt werden. Die Gebührenordnung ist entsprechend anzupassen.

3.5 Friedhof

3.5.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 15.11.2013 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 18.03.2021.

¹² vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 05.10.1982, 7 A 47/82

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022¹³ wie folgt dar:¹⁴

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	2.588 €	5.832 €	3.244 €	44,37%
2019	2.600 €	10.240 €	7.640 €	25,39%
2020	2.490 €	8.260 €	5.770 €	30,15%
2021	2.590 €	10.620 €	8.030 €	24,39%
2022	3.750 €	5.015 €	1.265 €	74,78%
Ergebnis	14.018 €	39.967 €	25.949 €	35,07%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 26 T€. Die Ausgaben können nur zu 35,07 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 18 T€ verbleiben. Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt lt. Auskunft der Verwaltung im Jahr 2009 angehoben.

Die Gebührensätze der Wahlgrabstätten (z. B. Einzelgrab 604 €, Doppelgrab 1.210 €) sind im Vergleich zu den anderen Ortsgemeinden innerhalb des Landkreises¹⁵ im mittleren Bereich.

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Derart niedrige Deckungsgrade für die Verleihung von Nutzungsrechten – teilweise unter 30% – sind sachlich nicht vertretbar. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulierenden und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.¹⁶

- 10 Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 35,07 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

¹³ Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

¹⁴ Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

¹⁵ Für das Einzelgrab werden innerhalb des Landkreises Gebühren bis 884 € und für das Doppelgrab bis 1.764 € verlangt.

¹⁶ Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden der Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberichtigten bzw. deren Erben¹⁷ abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.¹⁸ Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberichtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen¹⁹. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 11 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

3.6 Miete und Pachten

3.6.1 Vermietung einer Gemeindewohnung

Die Wohnung in der Hauptstraße 8 (106,75 m² Wohnfläche) wird seit dem 01.10.1998 (Namensverzeichnis Nr. 1 und Nr. 2) vermietet.

Zur Festlegung des Mietpreises wurde sich bei Vertragsabschluss am Frankenthaler Mietspiegel mit Stand vom 30.06.1997 orientiert. Hieraus erging ein Preis von 9 DM/m² - 09,50 DM/m² (4,60€/m² - 4,85€/m²)²⁰.

Übersicht Mietanpassungen						
Datum	nk.Miete	Betriebskosten	Heizung	Gesamt	Erhöhung nk.Miete	Erhöhung in %
01.10.1998	436,64 €	66,47 €	76,69 €	579,80 €		
01.06.2012	480,30 €	51,13 €	90,00 €	621,43 €	43,66 €	9,98
01.06.2017	516,52 €	51,13 €	90,00 €	657,65 €	36,22 €	7,54

¹⁷ § 1922 BGB

¹⁸ § 24 Abs.2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bissersheim vom 15.11.2013.

¹⁹ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

²⁰ Deutsche Bundesbank – Der amtliche Umtauschkurs beträgt 1 Euro für 1,95583 DM

Die Miete²¹ wurde erstmalig am 01.06.2012 um 9,98% auf 480,30 € (4,50 €/m²) erhöht. Eine Kalkulation geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Die letztmalige Anpassung der Miete erfolgte zum 01.06.2017 um 7,54 % auf 516,52 €/m² (4,84 €/m²).

Nach Heranziehung der Orientierungswerte der Kosten der Unterkunft für den Landkreis Bad Dürkheim²² wurde für eine Wohnung in dieser Größenordnung eine Miete von 6,89 €/m² festgelegt. Dies entspräche einer Miete von 735,50 €. Eine wirtschaftliche Vermögensverwaltung erfordert es, Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert Dritten zur Nutzung zu überlassen (§ 79 Abs. 2 GemO). Bei Mietwohnungen richtet sich der Mietwert der Nutzungsüberlassung nach den ortsüblichen Werten.

- 12 Die Miete ist angemessen anzupassen. Nach den Vorgaben des BGB²³ wird eine Überprüfung im Turnus von drei Jahren empfohlen.

3.6.2 Verpachtung von Ackerland

Die Ortsgemeinde verpachtet Ackerland im vorderen (Flur 1220) und hinteren Mitteltal (Flur 1192).

Der Pachtvertrag für den Acker im vorderen Mitteltal wurde im Jahr 2019, zu einem Pachtzins von 21,30 € (300 €/ha, bei 7 ar und 10m²)²⁴ abgeschlossen. Dies entspricht den durchschnittlichen Pachtpreisen in Rheinland-Pfalz.

Allerdings wurde der bereits bestehende Pachtvertrag für das hintere Mitteltal nicht angepasst. 2011 wurde lediglich eine Verlängerung auf unbestimmte Zeit festgelegt. Der Pachtzins betrug zum damaligen Zeitpunkt 27,00 € (250 €/ha, bei 10ar und 90m²)²⁵.

Die Gemeinde darf ihr Eigentum Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt zur Nutzung überlassen (§ 79 Abs. 2 GemO).

²¹ Es wird sich immer auf die Nettokaltmiete bezogen

²² Ab 01.06.2023 Vergleichsraum I Grünstadt, VG Leininger Land, VG Freinsheim

²³ § 558 Absatz 3 BGB – Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

²⁴ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz Preis für Ackerland 2020 296€/ha

²⁵ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz Preis für Ackerland 2010 195€/ha

Eine Anpassung an die Preisentwicklung kann z.B. durch die Aufnahme und Umsetzung²⁶ von Wertsicherungsklauseln erfolgen.

- 13 Bei Vertragsänderungen oder Neuverpachtung sollte eine Anpassung der bestehenden Altverträge berücksichtigt werden. Die Pachtzinsen sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst werden.

Im Auftrag



René Planer
Leiter des RGPA

 

Meckel Reis
(Prüfungsbeauftragte)

²⁶ In keinem der geprüften Fälle erfolgte eine Anpassung während der Vertragslaufzeit

Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Bissersheim					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
		431	436	454	453	457	unter 1 000 Einwohner				
Haushaltsjahr		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer		134,84	142,92	134,72	139,66	139,43	112,70	114,74	116,11	118,90	121,70
Gewerbesteuer		33,39	63,77	53,31	118,42	103,46	198,82	215,20	220,92	219,18	266,84
Realsteueraufbringungskraft		168,23	206,68	188,03	258,08	242,89	311,52	329,94	337,03	338,08	388,54
- Gewerbesteuerumlage		-5,99	-11,52	-8,95	-10,85	-9,17	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		639,34	636,75	647,65	605,77	630,65	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		51,93	20,53	22,63	24,26	19,73	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
Steuereinnahmekraft		853,51	852,45	849,35	877,26	884,10	693,53	748,76	787,63	777,63	869,54
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾		-	-	-	3,20	17,93	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
Zusammen (a+b):		853,51	852,45	849,35	880,47	902,03	833,21	897,80	951,12	953,28	1.051,55
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A		300	300	300	300	300	324	326	327	328	330
Grundsteuer B		365	365	365	365	365	377	379	380	381	383
Gewerbesteuer		385	385	385	385	385	371	373	373	374	374
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A		29,20	33,69	28,89	28,62	27,65	11,28	11,25	11,13	11,20	11,10
Grundsteuer B		94,62	96,92	93,86	97,43	96,82	95,68	97,62	98,98	101,01	102,88
Gewerbesteuer		33,65	64,94	53,87	119,35	100,84	193,16	212,13	216,52	214,46	252,50
- Gewerbesteuerumlage		-5,99	-11,52	-8,95	-10,85	-9,17	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		639,34	636,75	647,65	605,77	630,65	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		51,93	20,53	22,63	24,26	19,73	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
Sonstige Steuern		5,89	6,01	5,51	7,21	7,48	5,34	5,69	5,67	6,15	6,48
Zusammen:		848,65	847,33	843,43	871,79	874,01	687,36	745,50	782,91	772,38	853,94
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾		-	-	-	3,20	17,93	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
f) Insgesamt (d+e)		848,65	847,33	843,43	875,00	891,94	827,05	894,54	946,40	948,03	1.035,95

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz